



Wie weiter nach Annahme der Abzocker-Initiative am 3. März 2013?

Die Vorschläge der SP Schweiz

I. Ausgangslage: Schweiz an der Abzocker-Spitze

Eine Stärke der Schweiz war der soziale Zusammenhalt. Das war auch ein wichtiger Standortvorteil. Dieser Zusammenhalt ist brüchig geworden. Das liegt im immer stärkeren Auseinanderdriften von Einkommen und Vermögen. Seit 2001 steigen die Managerlöhne und die Verwaltungsratsentschädigungen immer weiter an. Die Schweiz weist im internationalen Vergleich überdurchschnittlich viele und grosse Auswüchse mit überbezahlten Managern auf. Insbesondere Schweizer Verwaltungsratspräsidenten führen bei den Entschädigungen die internationale Hitliste an (vgl. NZZ vom Samstag).. Auf der andern Seite stagnieren die unteren und mittleren Einkommen. Unter Berücksichtigung der Abzüge sinken sie sogar (vgl. Verteilungsbericht SGB 2011, 2012). So kann das nicht weiter gehen. Die soziale Kohäsion – und damit auch der erfolgreiche Standort - ist in Gefahr. Es braucht in der Schweiz endlich ein neues Klima der Kooperation statt der Konfrontation.

Eine Annahme der Volksinitiative gegen die Abzockerei ist ein wichtiges Signal, dass es so nicht mehr weitergehen kann und darf. Mehr Rechte für die Aktionärinnen und Aktionäre führen zwar zu einer nötigen und breiten Debatte über die Abzocker-Entschädigungen, aber sie schaffen noch nicht mehr soziale Gerechtigkeit.

II. Volksinitiativen für eine gerechtere Schweiz

Die Delegiertenversammlung der SP hat im Dezember 2012 mit 144 zu 2 Stimmen klar Ja gesagt zur Abzockerinitiative. Die Juso-DV folgte mit 118 zu 1 Stimme. Die Abzockerinitiative findet gemäss letzten SRG-Umfragen bei der SP-Basis sowie den Leuten mit tiefen und mittleren Einkommen und einer Berufsausbildung eine breite Zustimmung. Das deutet auf eine gute Verankerung in Schichten, die sich für eine sozialere Schweiz und eine gerechtere Verteilung von Einkommen und Vermögen einsetzen.

Ein Ja zur Abzocker-Initiative gibt den sozialen Projekten Rückenwind, sie bedeutet der erste Schritt hin zu mehr sozialer Gerechtigkeit. Die SP Schweiz setzt sich insbesondere für die folgenden hängigen Volksbegehren ein:

- Die **1:12 – Initiative** verlangt, dass die Spanne zwischen dem tiefsten und dem höchsten Lohn in einer Unternehmung nicht mehr als der Faktor 12 beträgt. Die Initiative kommt voraussichtlich im September 2013 zur Abstimmung.
- Die Initiative für einen **Mindestlohn** sichert allen Vollzeitwerbstätigen einen Lohn von mindestens Fr. 4000 im Monat.
- Die soeben eingereichte **Erbschaftssteuer-Initiative** sichert 20 % des Nachlasses über 2 Mio. Fr. für die Finanzierung der AHV.

- Die Initiative zur **Abschaffung der Pauschalbesteuerung** beseitigt die ungerechten Steuerprivilegien für reiche Ausländerinnen und Ausländer.

Die SP wird in den kommenden Monaten ihr Engagement mit diesen Projekten ganz in den Dienst einer Politik für alle statt für wenige stellen. Diese Projekte ergänzen sich gegenseitig. Jede dieser Initiative wird in einem spezifischen Bereich zu mehr sozialer Gerechtigkeit in unserem Land beitragen.

III. **Abzockerinitiative mit bundesrätlicher Verordnung sofort umsetzen**

Parallel dazu setzt sich die SP Schweiz für eine korrekte und rasche Umsetzung der Abzockerinitiative ein.

Die Abzockerinitiative verlangt in den Übergangsbestimmungen *Art. 197 Ziffer 8 (neu)* zu Art. 95 Abs. 3 BV, dass der Bundesrat innerhalb eines Jahres nach Annahme die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlässt. Die Ausführungsbestimmungen müssen somit bis zum 3. März 2014 in Kraft sein. Der Bundesrat hat dazu die Kompetenz zum Erlass einer selbständigen Verordnung, die sich direkt auf die Verfassung stützt. Diese Verordnung muss vom Bundesrat sofort erarbeitet werden. Die Vorarbeiten sind in den jahrelangen Beratungen zur Abzocker-Initiative und mit dem unbestrittenen Gegenvorschlag bereits geleistet.

Für die Umsetzung kommt ein Spezialerlass oder die Änderung bestehender Gesetze in Frage. Betroffen sind vorerst nur Schweizer Aktiengesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland an einer Börse kotiert sind.

Unser Vorschlag wählt den zweiten Weg. Wir orientieren uns strikte an den 24 Forderungen der Initiative, weil so dem Willen der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger entsprochen wird.

a. **Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht)**

1. Die Generalversammlung stimmt jährlich über die Gesamtsumme aller **Vergütungen des Verwaltungsrates** (gemäss GV Art. 731j/OR sowie Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4bis OR).

2. Die Generalversammlung stimmt jährlich über die Gesamtsumme aller **Vergütungen der Geschäftsleitung** ab. Diese Beschlüsse sind **bindend**. Es gibt keine Ausnahme in den Statuten. (vgl. GV Art. 731k Abs. 1 OR sowie Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4bis OR).

3. Die Generalversammlung stimmt jährlich über die Gesamtsumme aller **Vergütungen des Beirates** ab (gemäss GV Art. 731j/OR sowie Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4bis OR).

4. Die Generalversammlung wählt **jährlich einzeln die Mitglieder des Verwaltungsrates**. (neu Art. 710 OR).

5. Die Generalversammlung wählt **jährlich den Verwaltungsratspräsidenten** (neu Art. 712 ev. i.V.m. Art. 710 OR).

6. Die Generalversammlung wählt **jährlich die Mitglieder des Vergütungsausschusses** (neue Bestimmung).

7. Die Generalversammlung wählt **jährlich die unabhängige Stimmrechtsvertretung** (vgl. GV Art. 689c Abs. 1 OR). Wichtig sind klare Regelungen für die unabhängige Stimmrechtsvertretung bei fehlenden Weisungen. Im GV ist insbesondere Art. 689c Abs. 4 zu streichen.
8. Die **Organstimmrechtsvertretung wird untersagt** (vgl. GV Art. 689c Abs. 5 OR).
9. Die **Depotstimmrechtsvertretung wird** untersagt (vgl. GV Art. 689c Abs. 5 OR).
10. Die Aktionäre können **elektronisch fernabstimmen** (GV Art. 701a – 701d OR zwingend ausgestalten).
11. Die Statuten regeln die **Erfolgs- und Beteiligungspläne der Organmitglieder** (vgl. GV Art. 731d Abs. 2, Ziff. 3 i.V.m. Art. 731i OR, ev. anpassen).
12. Die Statuten regeln die **Anzahl Mandate** der Organmitglieder ausserhalb des Konzerns (neue Regelung, weitergehend als Offenlegungspflicht gemäss GV im Vergütungsbericht Art. 731g Abs. 3 OR).
13. Die Statuten regeln die Höhe der **Renten an die Organmitglieder** (Präzisierung des GV zur Regelung im Vergütungsreglement, welches von der Generalversammlung genehmigt wird Art. 731d Abs. 2 Ziff. 5 i.V.m. Art. 731i OR).
14. Die Statuten regeln die **Höhe der Kredite an die Organmitglieder** (Präzisierung der Regelung im GV zum Vergütungsreglement, welches von der Generalversammlung genehmigt wird vgl. Art. 731d Abs. 2 Ziff. 5 i.V.m. Art. 731i OR).
15. Die Statuten regeln die **Höhe der Darlehen an die Organmitglieder** (Präzisierung des GV zur Regelung im Vergütungsreglement, welches von der Generalversammlung genehmigt wird; Art. 731d Abs. 2 Ziff. 5 i.V.m. Art. 731i OR).
16. Die Statuten regeln die **Dauer der Arbeitsverträge der Geschäftsleitungsmitglieder** (Präzisierung des GV zur Regelung im Vergütungsreglement, welches von der Generalversammlung genehmigt wird, vgl. Art. 731d Abs. 2 Ziff. 4 i.V.m. Art. 731i OR).
17. Die Organmitglieder erhalten **keine Abgangs- oder andere Entschädigung** (neu ohne jegliche Ausnahmen in Art. 731 I Abs. 1 zusätzlicher Ausschluss von Umgehungsgeschäften z.B. via Entschädigungen für Konkurrenzverbote).
18. Die Organmitglieder erhalten **keine Vergütung im Voraus** (neu ohne jegliche Ausnahmen in Art. 731i OR).
19. Die Organmitglieder erhalten **keine Prämie für Firmenkäufe und -verkäufe** (neu in Art. Art. 731I).
20. Die Organmitglieder erhalten **keinen zusätzlichen Berater- oder Arbeitsvertrag** von einer anderen Gesellschaft der Gruppe (neue Bestimmung).

21. Die Führung der Gesellschaft kann **nicht an eine juristische Person delegiert** werden (neue *Bestimmung*).

b. Änderung des BVG

22. Die **Pensionskassen stimmen im Interesse ihrer Versicherten ab** (teilweise im GV Art. 71 *a* BVG neu). Die Botschaft präzisiert, dass das Interesse der Versicherten mit der kurzfristigen Rendite bzw. einer kurzfristigen Steigerung des Aktienkurses nicht gleichzustellen ist. Das Interesse der Versicherten einer Pensionskasse zielt eher auf einem Zeithorizont von 50 Jahren ab. Zur Bestimmung des „Interesse der Versicherten“ ist die systematische Vernehmlassung aller Versicherten nicht nötig, bzw. vom Initiativtext nicht gewünscht.

Für kleine Pensionskassen entfällt die Stimmabgabepflicht.

23. Die **Pensionskassen legen offen**, wie sie gestimmt haben (vgl. GV Art. 71 *a* Abs. 2 BVG).

c. Änderung des Strafgesetzbuches

24. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der Initiative werden mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren und Geldstrafe bis zu sechs Jahresvergütungen bestraft (neue Bestimmung im **StGB**). Bei Pensionskassenvertreter sollen nur vorsätzliche Widerhandlungen strafbar werden.

d. Übergangsbestimmungen

Die Vorschriften zur finden erstmals Anwendung für das Geschäftsjahr, das nach Inkrafttreten der Änderung beginnt.

IV. Weitere Revision des Aktienrechts

Die Aktienrechtsrevision wurde bis zum 3. März 2013 sistiert. Für die SP stehen die folgenden Begehren im Vordergrund. Auszugehen ist dabei vom indirekten Gegenvorschlag zur Abzockerinitiative, der vom Parlament fast einstimmig verabschiedet worden ist.

Rückforderungsklage

Die Klage auf Rückerstattung ungerechtfertigter Leistungen ist zu vereinfachen und griffiger zu gestalten. Als Vorlage dient der GV (vgl. GV Art. 678 OR, Art. 107 Abs. 1 bis ZPO).

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- Jedes **Geschlecht** muss mit mindestens 40 Prozent im Verwaltungsrat vertreten sein.
- Neu ist weiter eine **Vertretung der Lohnabhängigen** im VR im Gesetz zu verankern.
- Das **Doppelmandat** VR-Präsidium und Geschäftsleitung ist zu verbieten.

Vergütungen

- Der VR muss ein **Vergütungsreglement** erstellen, das von der Generalversammlung zu genehmigen ist (vgl. Art. 731c Abs. 1; Art. 717 Abs. 1a OR. Die Vergütungen müssen sowohl mit der wirtschaftlichen Lage als auch mit dem dauernden Gedeihen des Unternehmens im Einklang stehen.
- Wie im Gegenvorschlag ist den Aktionären ein Recht einzuräumen, das Vergütungsreglement zu ändern (vgl. GV Art. 731i Abs. 2).
- Die Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Festlegung der Vergütungen (vgl. GV Art. 717 Abs. 1bis OR) sind zu konkretisieren.
- Es ist eine Abstimmung über einzelnen Entschädigungen von VR und GL vorzusehen. Das beinhaltet auch die individuelle Entschädigungstransparenz.
- Mittels aktienrechtlicher Bestimmungen sind sehr hohe Vergütungen an die Organe von über 1 Mio. Fr. zu verbieten, wenn die Gesellschaft einen Verlust ausweist. oder die Streichung von einer grossen Anzahl von Arbeitsplätzen (nicht unbedingt Massenentlassungen i. S. v. Art. 335d ff OR, sondern auch Stellenabbau durch natürliche Abgänge oder Frühpensionierungen) durchgeführt oder angekündigt hat. Bei schlechtem Geschäftsverlauf wird die Gesamtsumme aller variablen Vergütungen massgeblich reduziert oder entfällt vollständig.
- Der variable Teil der Entschädigung von GL und VR darf nicht mehr als 50 % der festen Vergütung ausmachen. Variable Vergütungen hängen ab von nachhaltigen und nachvollziehbaren Kriterien, die der Geschäfts- und Risikopolitik des Unternehmens entsprechen. Beträge die variable Vergütung mehr als 20% der gesamten Vergütung, so ist ein Teil in aufgeschobener Form (nach 5 Jahren) auszurichten.
- Aufgeschobene Vergütungen sind so auszugestalten, dass sie der Geschäftsstrategie und Risikopolitik des Unternehmens Rechnung tragen. Sie sind so zu strukturieren, dass sie das Risikobewusstsein der betreffenden Personen bestmöglich fördern und sie zu nachhaltigem Wirtschaften anhalten. Die Frist soll sich am Zeithorizont der Risiken orientieren, welche die betroffene Person zu verantworten hat. Aufgeschobene Vergütungen sollen ganz oder teilweise zurückgezogen werden können, wenn im Verantwortungsbereich der betreffenden Person Verluste erwirtschaftet werden.
- Die Vereinbarung eines bezahlten Konkurrenzverbots für Organmitglieder ist zu verbieten. Diese Verpflichtung ist Teil der Treuepflicht auch nach Abgang von der Unternehmung.
- Organmitglieder, die zu hohe Vergütungen bezogen haben, sind zur Rückerstattung verpflichtet. Klagen könnten nicht nur die Gesellschaft und die Aktionären, sondern auch die Arbeitnehmer, bzw. ihre Vertretung. Es ist dafür zu sorgen, dass die Schwelle zur Klageeinreichung nicht zu hoch angesetzt wird (z. B. wegen hohen Kostenvorschüssen).
- Schliesslich regelt das Vergütungsreglement die Ausrichtung von Aktien an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Einführung der Namenaktie

Inhaberaktien sind abzuschaffen (Anpassung von Art. 622 Abs. 1, 2 und 3, Streichung von Art. 683 OR): Es gibt nur Namenaktien. Die SP lehnt das sog. Nominee-Modell ab. Vielmehr sind die Aktionärinnen und Aktionäre, welche ihren Name bekannt geben und ihre Stimmrechte an der Generalversammlung ausüben, mit einer höheren Dividende zu entschädigen.

Stimmpflicht der AHV

Analog der Stimmpflicht und Transparenz bei den Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ist für die AHV eine gleichlautende Regelung vorzusehen. Die Beschlussfassung erfolgt über die Organe der AHV.

Fiskalische Steuerung: Bonussteuer

Der Anteil einer individuellen Vergütung, der eine Million Franken übersteigt, gilt nicht als geschäftsmässig begründeter Aufwand und unterliegt damit der Gewinnbesteuerung.

V. Die Zeitachse

Der Bundesrat muss die Verordnung mit den Ausführungsbestimmungen zur Initiative innert einem Jahr erlassen, d.h. bis 3. März 2014. Da inhaltlich Vieles bereits erarbeitet worden ist, erwarten wir die Verordnung bis spätestens Juli 2013. Danach ist den Unternehmen für die Umsetzung 1 Jahr einzuräumen. Die neuen Bestimmungen werden somit spätestens auf die Generalversammlungen 2015 anwendbar.

Die Initiative ist somit mindestens so schnell, wenn nicht schneller als der Gegenvorschlag.

VI. Abstimmungskampagne: Transparenz herstellen

Die Gegner der Abzocker-Initiative hatten nachweislich sehr viel Geld. Von einem mindestens 8 Mio. Fr.-Budget von Economiesuisse ist die Rede. In der Realität werden es viel mehr sein. Selbst einen für 300 000 Fr. produzierten Propaganda-Film gegen die Initiative (Grounding 2026) liessen sie im Safe. Das kann sich nur Economiesuisse leisten.

Über das Budget von Economiesuisse und die weiteren Gegenkampagnen (SVP etc.) besteht keinerlei Transparenz. Auch das muss sich ändern.

Die SP Schweiz wird alle Bestrebungen und Initiativen unterstützen, die endlich Transparenz über die Finanzierung von Abstimmungskampagnen herstellen.